

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per e-mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 23. Juni 2025

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten
am 1. Januar 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026 teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Energieverordnung EnV

Festlegung von Zwischenzielen bis 2030 für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion

Mit dem Stromgesetz, das am 9. Juni 2024 deutlich an der Urne angenommen wurde, hat sich die Schweiz ambitionierte Ziele für die erneuerbaren Energien gesetzt. Die Konferenz kantonaler Energiedirektoren EnDK unterstützt einen raschen und starken Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien, um das Netto-Null-Ziel zu erreichen und die Energieversorgung sicherzustellen. Die aufgrund eines linearen Wachstumspaths vorgeschlagenen technologischen Teilziele für 2030 sind ambitiös, aber werden begrüsst.

Die EnDK unterstützt im Besonderen einen diversifizierten Ausbau der erneuerbaren Energien, welcher insbesondere auf den Zubau von Winterproduktion fokussiert. Ein ambitioniertes Ziel auch bei der Windenergie wird daher unterstützt. Alle involvierten Kreise sind gefordert, aktiv dazu beizutragen, den Ausbau der Windenergie weiter voranzutreiben. Auch bei der Photovoltaik braucht es ein klares Engagement aller betroffenen Akteure, um den Ausbau weiter mit hohem Tempo voranzubringen. Die Kantone engagieren sich entsprechend mit der Anpassung ihrer Richtplangrundlagen. Ebenfalls positiv zum Ausbau beitragen wird auf Ebene der Verfahren der Beschleunigungserlass, welchen die EnDK unterstützt.

Schaffung von Rahmenbedingungen für den Ausbau von Speichertechnologien

Mit dem starken Anstieg der Produktion aus erneuerbaren Energien steigt auch der Bedarf nach tageszeitlichen und saisonalen Speichermöglichkeiten, um Schwankungen auszugleichen und zur Sicherstellung der Versorgung beizutragen. Im Gegensatz zur Stromproduktion werden Stromspeicher in der Energiegesetzgebung des Bundes bislang kaum berücksichtigt. Die EnDK empfiehlt, dazu Grundlagen und ggf. Ziele auszuarbeiten. Sie begrüsst die vom Bund eingeleiteten Bestrebungen, insbesondere die Einberufung eines runden Tisches zum Thema Energiespeicher unter Einbezug der Kantone.

Finanzierung der Sanierungsmassnahmen bei Grenzwasserkraftanlagen nach Hoheitsanteil

Die Wasserkraftwerksbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, Sanierungsmassnahmen bei ihren Wasserkraftwerken (Geschiebehaushalt, Schwall-Sunk, Fischgängigkeit) durchzuführen. Gemäss Art. 34 EnG sind die anfallenden Kosten vollständig zu entschädigen. Diese Regelung geht auf den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zurück, welcher bei allen bestehenden Kraftwerken unabhängig von der Konzessionssituation eine verhältnismässige Sanierung einführt. Um die wohlerworbenen Rechte der Wasserkraftbetreiber zu wahren und eine Behinderung der Sanierungen durch finanzielle Diskussionen zu vermeiden, wurde dabei die vollständige Kostentragung vorgesehen. Der Grundsatz, dass die Sanierungskosten durch den Bund getragen werden müssen, gilt laut Bundesgericht auch bei Grenzkraftwerken, wobei eine Kürzung um den ausländischen Hoheitsanteil nicht zulässig ist (Entscheidung des Bundesgerichts 2C_116/2022 betr. KW Reckingen).

Die Kosten der Sanierungspflicht bei Grenzwasserkraftwerken nur noch für den schweizerischen Hoheitsanteil zu entschädigen, steht dazu im Widerspruch und birgt das Risiko, dass Kosten auf die Kraftwerksbetreiber oder Kantone abgewälzt werden. Sollten wichtige Sanierungsmassnahmen bei den Grenzkraftwerken aus Kostengründen nicht realisiert werden, könnte sich dies negativ auf den ökologischen Wert der Sanierung von oberliegenden Anlagen an Schweizer Gewässern auswirken (z.B. bei fehlender Beseitigung von Wanderhindernissen). Eine Verschiebung der Sanierungen auf den Zeitpunkt der Konzessionserneuerung würde sich auf die Rentabilität der Kraftwerke auswirken und könnte dazu führen, dass die Wasserkraftproduktion an Grenzgewässern unattraktiv, die Verhandlungen um eine Neukonzessionierung erschwert und schlimmstenfalls der Erhalt der entsprechenden Produktion gefährdet werden.

Die EnDK lehnt die vorgeschlagene Änderung daher ab. Wird trotzdem eine hoheitsanteilige Kostentragung angestrebt, muss der Bund zwingend mit den Anrainerstaaten Vereinbarungen über die Übernahme der hoheitsanteiligen Kosten abschliessen.

Energieförderungsverordnung EnFV

Ablösung des Höhenbonus durch einen Winterstrombonus bei grossen Photovoltaikanlagen

Aus Sicht der EnDK braucht es beim Ausbau der erneuerbaren Energien einen starken Fokus auf die Produktion im Winterhalbjahr. Sie begrüsst daher die Einführung des neuen Bonus für grosse Photovoltaikanlagen, die vom 1. Oktober bis 31 März einen Ertrag von mehr als 500 kWh pro kW Leistung aufweisen; dies ermöglicht für die Förderung der Winterstromproduktion mehr Flexibilität.

Dabei ist auf einen möglichst effizienten Vollzug zu achten. Die Fördersysteme werden zunehmend komplex und es wird für die betroffenen Akteure immer schwieriger, die Übersicht zu behalten. Es sollte zumindest eine einfache und klare Wegleitung zur Verfügung gestellt werden. Zudem könnte geprüft werden, ob die Rahmenbedingungen oder Förderkategorien vereinfacht werden können.

Umsetzung des verlängerten Solar-Expresses auf Verordnungsstufe und Einführung einer Förderobergrenze für Anlagen des Solar-Expresses

Die EnDK teilt die Bestrebung nach einer effizienten Allokation von Fördergeldern. Sie gibt bei der geplanten Einführung einer Förderobergrenze jedoch zu bedenken, dass damit in laufende Verfahren eingegriffen wird bei Anlagen, welche vom Parlament zum Zweck eines raschen Zubaus von Winterstromproduktion in einem zeitlich eng befristeten Rahmen gezielt beanreizt wurden. Für diese Anlagen lagen bisher keine Erfahrungswerte vor und sie sind daher mit höheren Unsicherheiten betr. Realisierung und Kosten behaftet, so dass die Projekte bereits unter dem geltenden Rahmen mit technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Die Förderung ist dabei bereits begrenzt, da der Investitionsbeitrag maximal 60% der anrechenbaren Investitionskosten betragen kann.

Um den Projektanten in diesem Umfeld mehr Zeit für die Fortführung und einen erfolgreichen Abschluss der Projekte zu geben, hat der Gesetzgeber nun eine Verlängerung des Solar-Expresses beschlossen.

Die EnDK begrüsst dies, um den bereits lancierten Projekten eine Chance auf Fortführung zu geben und da die Ausnahmeregelungen des Solar-Expresses weiterhin eng begrenzt bleiben. Darüber hinaus bevorzugt die EnDK einen ordentlichen Rechtsrahmen, wie er im Rahmen des Mantelerlasses beschlossen und nun des Beschleunigungserlasses diskutiert wird, welcher insbesondere den geltenden Planungshoheiten der Kantone Rechnung trägt.

Einführung von maximal anrechenbaren Investitionskosten bei der Wasserkraft

Es sollte vermieden werden, dass die Einführung von maximal anrechenbaren Investitionskosten bei Erneuerungs- und Erweiterungsprojekten der Wasserkraft dazu führt, dass Projekte nach Anhang 1 des StromVG oder andere für die Versorgungssicherheit wichtige Vorhaben (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) bei der Förderung schlechter gestellt werden. Diese erzielen meist nicht eine erhebliche zusätzliche Produktion, sondern verlagern die Produktion, z.B. in den Winter.

Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme-Meldung bei der Geothermie

Die Verlängerung der Frist für die Einreichung der Inbetriebnahme-Meldung wird begrüsst, da damit der Komplexität von Geothermieprojekten besser Rechnung getragen werden kann.

Stromversorgungsverordnung StromVV und Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft VOEW

Nutzung von Mess- und Stammdaten des Datahub für die Vorbereitung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

Die Nutzung des Effizienz- und Digitalisierungspotenzials der Datenplattform zum Zweck allfälliger Bewirtschaftungsmassnahmen ist zu begrüssen. Mehrfachdatenerhebungen sind zu vermeiden und die Vollzugsaufgaben der Behörden und Organisationen sind möglichst effizient abzuwickeln. Es ist sicherzustellen, dass die Kantone im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben bei der Überwachung von Bewirtschaftungsmassnahmen die benötigten Daten ebenfalls erhalten.

Datenschutz bei der Vorbereitung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

Der Bundesrat präzisiert in seinen Erläuterungen, dass sicherzustellen ist, dass die über den Datahub erhaltenen Verbraucherdaten oder anderen wirtschaftlich sensiblen Informationen nicht unbefugten Akteuren zugänglich sind. Entsprechend ist Art. 3a Abs. 5 VOEW dahingehend anzupassen, dass nicht nur die Datenbearbeitung, sondern auch der Datenzugriff durch unbefugte Dritte verhindert wird.

Nutzungsmöglichkeit der Mess- und Stammdaten des Datahub für weitere Vollzugsaufgaben

Bund und Kantone setzen sich für die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in Unternehmen ein (Art. 46 Abs. 1 EnG). Die Kantone erlassen dazu Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern (Art. 46 Abs. 3 EnG). Die EnDK konkretisiert die Umsetzung dieses Grossverbraucherartikels in ihren Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) im Sinne einer Vollzugshilfe. Demnach haben alle Unternehmen mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh/Jahr oder einem Wärmebedarf von mehr als 5 GWh eine Energieverbrauchsanalyse zu erstellen oder eine Zielvereinbarung mit dem Bund oder dem zuständigen Kanton abzuschliessen. Die Stammdaten und Energieverbräuche müssen zu diesem Zweck mit erheblichem Aufwand für Kantone und Energieversorgungsunternehmen erhoben werden. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist für diese Zwecke eine Nutzungsmöglichkeit des Datahubs anzustreben. Art. 8a^{ter} Abs. 5 Bst. c StromVV ist

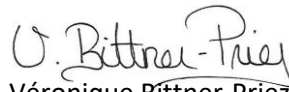
dahingehend anzupassen, dass der Datahub den kantonalen Behörden die Daten für ihre Vollzugsaufgaben auf Verlangen nicht nur in pseudonymisierter Form, sondern auch in nicht anonymisierter Form bekannt gibt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK